

Fristen, Fälligkeit und Verzug

Wer kennt nicht die folgend typischen Sätzen aus dem Alltag:

„Die Leistung ist längst fällig.“ oder „Der ist im Verzug!“

In der Praxis am Bau werden durch die verschiedenen Beteiligten oft die Begriffe „Fälligkeit“ und „Verzug“ verwendet, wobei sehr oft deren Bedeutung und Unterschied nicht bekannt ist. In diesem Zusammenhang werden oft gerne Schadensersatzansprüche oder Kündigungen ausgesprochen, obwohl dieses Ansprüche formell nicht ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung für mögliche Schadensersatzansprüche oder dem Recht zur Kündigung aus wichtigen Grund ist der „Verzug“ der vereinbarten Leistung.

Der Begriff „Verzug“ ist im § 286 BGB wie folgt gesetzlich definiert:

„Verzug liegt vor, wenn ein Schuldner trotz Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit nicht leistet“.

Das bedeutet u.a. dass für einen möglichen Verzug erst einmal eine Fälligkeit der vereinbarten Leistung vorhanden sein muss. Dabei stellt sich somit die Frage, nach welcher Frist ist eine vertraglich vereinbarte Leistung fällig bzw. welcher Weg muss gegangen werden, damit jemand aus juristischer Sicht im Verzug ist.

Aus juristischer Sicht wird bei Fristen in s.g. „Kalenderfristen“ und „Nicht-

Kalenderfristen“ unterschieden. Eine „Kalenderfrist“ ist eine Frist, welche durch den bloßen Blick in den Kalender ohne jedes weiteres Hilfsmittel feststellbar ist wie z.B. 18.12.2018. Eine „Nicht-Kalenderfrist“ ist somit eine Frist, welche nicht ohne weiteres aus dem Kalender erkennbar ist wie z.B. 30 Tage nach Beginn.

Wird in einem Vertrag eine Kalenderfrist vereinbart wie z.B. Fertigstellung der Leistung bis zum 18.12.2018, so ist diese Leistung nach Ablauf dieser vereinbarten Frist automatisch fällig und der Vertragspartner befindet sich im Verzug.

Bei einer Nicht-Kalenderfrist ist die Leistung nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht automatisch fällig. Damit die Leistung fällig wird, ist eine erste Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung erforderlich. Nach Ablauf dieser neuen gesetzten Frist ist die vertraglich vereinbarte Leistung somit fällig, aber ein Verzug liegt somit noch nicht vor. Hierfür ist eine zweite Mahnung erforderlich, welche nach Ablauf der gesetzten Frist aus der ersten Mahnung verfasst wird. Erst nach Ablauf dieser zweiten Frist aus der zweiten Mahnung liegt ein Verzug vor, der einen möglichen Anspruch auf Schadenersatz hat. Damit aber der Vertrag gekündigt werden kann wird nach Ablauf der zweiten Frist, eine

zusätzliche dritte Frist empfohlen, worin die Kündigung zu der angegebenen Frist angedroht wird. Erst nach Ablauf dieser Frist, kann der Vertrag schriftlich gekündigt werden.

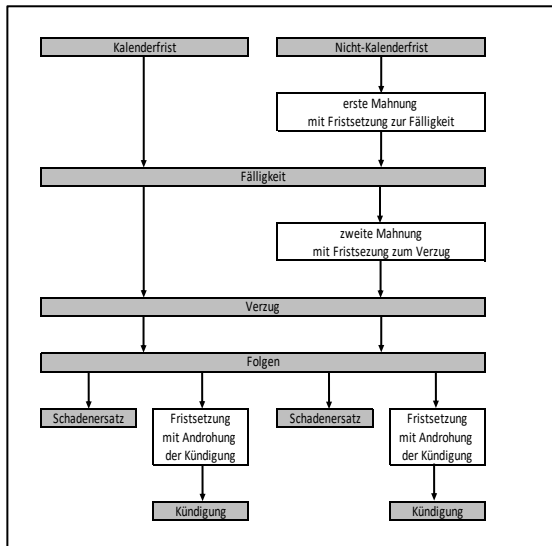


Abbildung 1: Wege zum Verzug bei Kalender- bzw. Nicht-Kalenderfrist

Wie beschrieben ist für die Praxis bei Verträgen mit Nicht-Kalenderfristen für

einen möglichen Schadenersatz oder Kündigung eines Vertrags ein mühseliger Schriftverkehr erforderlich, damit der Vertragspartner in Verzug gesetzt werden. Doch es ist vor einer möglichen richterlichen Auseinandersetzung dringend sich mit diesem Weg auseinanderzusetzen, damit später aus Formalitäten keine unschönen Folgen wie z.B. eine Kündigung ohne Grund im Raum steht. Bei einer Kündigung ohne Grund kann möglicherweise trotzdem die vertraglich vereinbarte Vergütung erfolgen.

FAZIT

Die genannten Wege zur Fälligkeit und Verzug bei vertraglich vereinbarten Kalenderfristen bzw. Nicht-Kalenderfristen sollten in der Praxis bekannt sein, doch bevor die möglichen Folgen aufgrund eines Verzugs durchgesetzt werden, ist eine juristische Beratung empfehlenswert.

Fachautor:

Dipl.-Ing. Horst Irmeler, MBA

Beratender Ingenieur,

Bauvorlageberechtigter Ingenieur

EU-zertifizierter Sachverständiger

gemäß DIN EN ISO/ IEC 17024 für Schäden an Gebäuden

Kontakt Daten: <http://www.aundi.com>

